

Planteil B

- 1. Im Bereich 1 (Nahversorgungszentrum) sind Einzelhandelseinrichtungen gem. § 34 BauGB
- 2. Im Bereich 2 sind Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB nur bis jeweils insgesamt 1400 m² Verkaufsfläche wie folgt zulässig:
- ein Lebensmittel-SB-Markt bis max. 800 m² Verkaufsfläche
 weitere Läden mit insgesamt max. 600 m² Verkaufsfläche, je Laden aber mit max. 400 m²
- Verkaufsfläche
- 3. Im Bereich 3 (gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplanes außerhalb der Bereiche 1und 2) sind Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB nur als Läden mit jeweils max. 400 m² Verkaufsfläche zulässig.
- 4. Zentrenrelevant sind nachfolgend aufgeführte Sortimente: Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien

Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Landeshauptstadt Magdeburg

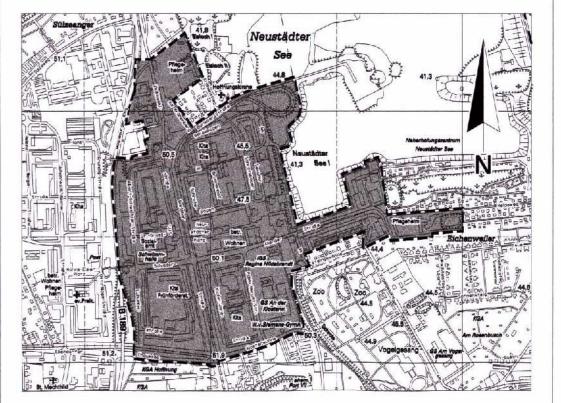


Stadtplanungsamt Magdeburg DS0637/08_Anlage_3



Maßstab: 1:2000

Stand: Januar 2009



Planverfasser: Stadtplanungsamt Landeshauptstadt Magdeburg An der Steinkuhle 6

80 0 100 200 300 400 Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000 Stand des Stadtkartenauszuges: 04/2008

39 128 Magdeburg

Oberbürgermeister

G:\DGN8\BPLAENE\157-1\2009_01_Satzung\157-1.dgn

Siegel

als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen

sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den

wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 10. MAI 2010

Magdeburg, den



Der Bebauungsplan Nr. 157-1 "Neustädter See " ist

damit in Kraft getreten.



Magdeburg, den 11.05.2010





Magdeburg, den

Siegel

Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214

geltend gemacht worden.

Stadtplanungsamt

Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhält-

nis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht